

Satzung der  
**Brandenburgischen Landesstelle für Suchtfragen e. V.**

**§ 1 Name, Sitz ,Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen Brandenburgische Landesstelle für Suchtfragen e. V.
- (2) Er hat den Sitz in Potsdam.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Potsdam eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Suchtprophylaxe, der Suchtkrankenhilfe und der Abwehr der Suchtgefahren.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  1. Zusammenarbeit mit Institutionen, Verbänden, Organisationen, die im Sinne des Satzungszweckes wirken
  2. Durchführung und Unterstützung von Projekten und Initiativen, die den in § 2(1) genannten Vereinszwecken dienen
  3. Mitwirkung bei und durch Stellungnahme zu suchtrelevanten gesundheitsfördernden sozialpolitischen Entwicklungen
  4. Koordination des fachlichen Austausches aller an Suchtprophylaxe, Suchtkrankenhilfe und Abwehr der Suchtgefahren Beteiligten auf Landesebene
  5. fachbezogene Informations-, Dokumentations- und Öffentlichkeitsarbeit
  6. Planung und Durchführung von regionalen und überregionalen Fortbildungsveranstaltungen
  7. Vermittlung und Weitergabe von Zuwendungen
  8. Mitwirkung in länderübergreifenden Gremien und Veranstaltungen

**§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle im Land Brandenburg tätigen rechtsfähigen Organisationen werden, die Leistungen im Bereich Suchtprophylaxe und/oder Suchtkrankenhilfe erbringen.
- (2) Besonders dem Vereinszweck förderliche natürliche Personen können in Ausnahmefällen Mitglieder werden.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (5) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.  
Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.  
Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (7) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.  
Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - Wahl und Entlastung des Vorstandes
  - Kenntnisnahme des Jahresberichtes, Genehmigung des Jahresabschlusses und des Berichtes der RechnungsprüferInnen
  - Bestellung von zwei Rechnungsprüfern die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht MitarbeiterInnen des Vereines sein dürfen
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschluss-

fähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, die Satzung bestimmt etwas anderes. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die bzw. der Vorsitzende sowie die Stellvertretenden.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Je zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des §26 BGB sind vertretungsberechtigt.

- (3) Die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege haben je einen Sitz im Vorstand.

Die Vertreterinnen und Vertreter werden von den Verbänden benannt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Dabei ist mindestens ein Sitz im Vorstand durch eine Vertreterin bzw. einen Vertreter der Abstinenz- und Selbsthilfeverbände zu besetzen.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

- (4) Nach jeder Vorstandswahl werden aus den gewählten und benannten Vorstandsmitgliedern die bzw. der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter vom Vorstand gewählt.

- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Hierzu unterhält der Verein eine Geschäftsstelle. Für die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte sowie zur Realisierung der Aufgabenstellungen stellt der Vorstand eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer ein. Diese/r nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Ihre/Seine Aufgaben werden durch eine Dienstanweisung geregelt.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

- (6) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens vier Mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

- (8) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich erklären. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der bzw. dem Vorsitzenden oder einem ihrer/seiner StellvertreterInnen und der bzw. dem ProtokollführerIn zu unterzeichnen.

- (9) Der Vorstand kann für seinen Aufgabenbereich eine Geschäftsordnung verabschieden.

## **§ 8 Satzungsänderung**

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder, darunter aller Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

## **§ 9 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der bzw. dem jeweiligen VersammlungsleiterIn und der bzw. dem ProtokollführerIn der Sitzung zu unterzeichnen.

## **§10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4- Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen den fünf Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege

- Arbeiterwohlfahrt Landesverband Brandenburg e. V.
  - Caritasverband für Brandenburg e. V.
  - Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Brandenburg e. V.
  - Diakonisches Werk Berlin- Brandenburg e. V.
  - Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Brandenburg e. V.
- zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Bereich der Suchthilfe zu verwenden haben.

Potsdam, den 3. Dezember 2007